

Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2016 und zur
Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BerlBVAnpG 2016)**

Der Senat von Berlin
InnSport I D 12/I D 15
Telefon 9(0)223 – 2393 / 2630

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

V o r b l a t t

Vorlage – zur Beschlussfassung –

über ein Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2016 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BerLBVAnpG 2016)

A. Problem

Nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin und § 70 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG) sind die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

Auf Grund des Alimentationsprinzips hat der Gesetzgeber die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten insbesondere unter Berücksichtigung der sonstigen Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst anzupassen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Besoldungs- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, der Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes Berlin für das Jahr 2016 zum 1. August um 3,0 Prozentpunkte

anzupassen. Damit wird den aktuellen Entwicklungen der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse unter Berücksichtigung der weiterhin angespannten Haushaltslage Berlins Rechnung getragen.

Gegenüber dem Prozentsatz der o.g. Besoldungs- und Versorgungsanpassung für das Jahr 2016 werden nach § 14 a BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin die Erhöhungsbeträge nach diesem Gesetz um 0,2 Prozentpunkte zugunsten der Versorgungsrücklage des Landes Berlin vermindert. Der Unterschiedsbetrag gegenüber der nicht verminderten Anpassung wird nach § 14 a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin der Versorgungsrücklage zugeführt. Die geringeren Erhöhungssätze führen zu einer dauerhaft wirkenden Verminderung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus und stellen eine Maßnahme zur Beteiligung der Beamtinnen und Beamten, der Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger an der Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben dar.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Zu den vorgesehenen gesetzlichen Regelungen gibt es keine Alternativen.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Mit dem Gesetzentwurf sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen verbunden.

F. Gesamtkosten

Durch die Erhöhung der Dienstbezüge und der Versorgungsbezüge entstehen im Jahr 2016 Kosten in Höhe von rund 49,8 Mio. Euro. Im Jahr 2017 entstehen Kosten in Höhe von rund 119,6 Mio. Euro. In Folge der Anpassungen für das Jahr 2016 entstehen für Dienst- und Versorgungsbezüge ab dem Jahr 2017 jährliche Kosten von insgesamt 119,6 Mio. Euro.

Die Erhöhung von Auslandszuschlag und Auslandskinderzuschlag um 2,4 v.H. im Jahr 2016 führt zu nicht bezifferbaren Mehrkosten. Angesichts der geringen Anzahl von im Ausland eingesetzten Beamtinnen und Beamten wird mit der Erhöhung jedoch keine nennenswerte Ausweitung des Kostenvolumens verbunden sein.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Es sind keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg zu erwarten.

H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Der Senat von Berlin
SenInnSport I D 12/ I D 15
9(0)223-2393/2630

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über ein Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2016 und zur
Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BerlBVAnpG 2016)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz
zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2016 und zur
Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften
(BerIBVAnpG 2016)

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Jahr 2016

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter des Landes Berlin,
2. Beamtinnen und Beamte der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Anspruch auf Versorgungsbezüge, die das Land Berlin oder die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu tragen haben.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter,
2. öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und ihre Verbände.

§ 2

Anpassung der Besoldung

(1) Um 3,0 Prozent werden ab 1. August 2016 erhöht

1. die Grundgehaltssätze ausgehend von den sich aus der Anlage 15 Nummer 1 bis 4 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2014/2015 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 9. Juli 2014 (GVBl. S. 250), das zuletzt durch Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 7. April 2015 (GVBl. S. 62) geändert worden ist, ergebenden Beträgen,
2. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage ausgehend von den sich aus den Anlagen 18 und 19 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2014/2015 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften ergebenden Beträgen,
3. die Anwärtergrundbeträge sowie Anwärterbezüge ausgehend von den sich aus Anlage 17 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2014/2015 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften ergebenden Beträgen,
4. die Beträge für den Familienzuschlag sowie die Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5.

(2) Um 2,4 Prozent werden ab 1. August 2016 der Auslandszuschlag und der Auslandskinderzuschlag erhöht.

(3) Die Erhöhungen nach den Absätzen 1 und 2 werden nach Maßgabe des § 14a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin in der Fassung des Artikels III § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2015 (GVBl. S. 62) geändert worden ist, vermindert.

(4) Die Erhöhungen nach Absatz 1 gelten nach Maßgabe des Absatzes 3 entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die Grundgehaltssätze in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
3. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach den fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
4. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung 2b der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
5. die Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit deren Teilnahme an regelmäßigen Besoldungsanpassungen aufgrund landesrechtlicher Regelungen bestimmt wurde,
6. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge, die nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist, fortgelten,
7. die besonderen Grundgehaltssätze, die bei Vereinheitlichung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern 1975 als fortgeltendes Recht festgesetzt worden sind, sowie Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder sonstige festgesetzte Grundgehaltssätze.

(5) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Beträge der nach den Absätzen 1 bis 4 erhöhten Bezüge im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

§ 3

Anpassung der Versorgungsbezüge

(1) Bei den am 1. August 2011 vorhandenen Versorgungsempfängern gelten die Erhöhungen nach § 2 ausgehend von den sich aus dem Gesetz zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung für Berlin 2014/2015 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften ergebenden Beträgen entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Absatz 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942), das durch Artikel 61 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist, und für die in Artikel 14 § 1 des Reformgesetzes genannten Bezügebestandteile sowie für die in § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und § 84 Absatz 1 Nummer 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes in der jeweils am 31. August 2006 geltenden Fassung aufgeführten Stellenzulagen und Bezüge.

(2) Für nicht von Absatz 1 erfasste Versorgungsempfänger gelten die Erhöhungen nach § 2 entsprechend für die in § 2 genannten Bezügebestandteile, soweit sie der Berechnung ihrer Versorgungsbezüge zugrunde liegen.

(3) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab dem 1. August 2016 um 2,9 Prozent erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Dies gilt entsprechend für

1. Versorgungsbezüge von Hinterbliebenen von vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängern,
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind,
3. den Betrag nach Artikel 13 § 2 Absatz 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).

Für die Erhöhung ab 1. August 2016 gilt § 2 Absatz 3 entsprechend.

(4) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. August 2016 um 56,17 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach

Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnung A und B bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

(5) Für die Anwendung versorgungsrechtlicher Vorschriften gelten die Anpassungen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie § 2 als Anpassung im Sinne des § 70 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Februar 2016 (GVBl. S. 60) geändert worden ist.

Artikel 2 Änderung des Senatorengesetzes

Das Senatorengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2000 (GVBl. S. 221), das zuletzt durch das Gesetz vom 30. März 2012 (GVBl. S. 94) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Mitglieder des Senats erhalten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem ihr Amt beginnt, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem ihr Amt endet, folgende Amtsbezüge:

a) ein Amtsgehalt, und zwar

der Regierende Bürgermeister

in Höhe von 120 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11,

die Bürgermeister

in Höhe von 107 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11,

die Senatoren

in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11;

b) einen Ortszuschlag der Stufe 1 sowie einen Familienzuschlag in Höhe der in Besoldungsgruppe B 11 zustehenden Beträge.

Das Amtsgehalt und der Ortszuschlag der Stufe 1 richten sich nach den Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes in der vor dem 1. Juli 1997 geltenden Fassung. An allgemeinen für das Land Berlin geltenden prozentualen Anpassungen der Besol-

„dung der Landesbeamten der Besoldungsgruppe B 11 nehmen das Amtsgehalt und der Ortszuschlag der Stufe 1 sowie der Familienzuschlag teil.“

b) In Absatz 4 werden die Wörter „und die Dienstaufwandsentschädigung“ gestrichen.

2. § 12 Absatz 2 wird aufgehoben.

3. § 17 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Ruhegehalt beträgt mindestens 27,74 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge; es erhöht sich nach einer Amtszeit von vier Jahren für jedes weitere Jahr der Amtszeit um 2,39 vom Hundert bis zum Höchstsatz von 71,75 vom Hundert.“

4. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 3 Änderungen weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften

§ 1 Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen

In § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel III § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2014 (GVBl. S. 250) geändert worden ist, wird die Angabe „3,09 Euro“ durch die Angabe „3,18 Euro“ ersetzt.

§ 2 Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

§ 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Artikel III § 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2014 (GVBl. S. 250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „11,28 Euro“ durch die Angabe „11,60 Euro“, die Angabe „13,33 Euro“ durch die Angabe „13,70 Euro“, die Angabe „18,27 Euro“ durch die Angabe „18,78 Euro“ und die Angabe „25,19 Euro“ durch die Angabe „25,90 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird die Angabe „17,03 Euro“ durch die Angabe „17,51 Euro“, die Angabe „21,07 Euro“ durch die Angabe „21,66 Euro“, die Angabe „25,03 Euro“ durch die Angabe „25,73 Euro“ und die Angabe „29,23 Euro“ jeweils durch die Angabe „30,05 Euro“ ersetzt.

Artikel 4
Generalklausel

Wird in anderen Rechtsnormen auf durch dieses Gesetz geänderte oder ersetzte Vorschriften oder Anlagen Bezug genommen, so erfasst die Bezugnahme nunmehr die entsprechenden, nach diesem Gesetz geltenden Vorschriften oder Anlagen.

Artikel 5
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines:

Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind zuletzt zum 1. August 2015 durch das Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für Berlin 2014/2015 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 9. Juli 2014 (GVBl. S. 250) angepasst worden.

Nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin und § 70 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG) sind die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

Auf Grund des Alimentationsprinzips hat der Gesetzgeber die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten insbesondere unter Berücksichtigung der sonstigen Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst anzupassen. Die Alimentation der Beamtinnen und Beamten darf gegenüber der materiellen Ausstattung der sonstigen Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes, die unter denselben Voraussetzungen Zugang zu öffentlichen Ämtern haben (Art. 33 Abs. 2 GG), nicht greifbar zurückbleiben (vgl. BVerwG, Urteil v. 19.12.2002 – 2C 34/01- BVerwGE 117, 305, 309). Der Gesetzgeber ist allerdings nicht automatisch verpflichtet, die Ergebnisse von Tarifverhandlungen für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes spiegelbildlich auf die Beamtenbesoldung zu übertragen (BVerfG, Beschluss v. 24.09.2007 – 2 BvR 1673/03 u.a.).

Für die Besoldungsanpassungen ab dem Jahr 2016 normiert Artikel VI des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2014/2015 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerlBVAnpG 2014/2015) Folgendes: "Bis zu einer Angleichung an das Durchschnittsniveau der übrigen Bundesländer liegen ab August 2016 die zukünftigen Anpassungen im Sinne des Artikel 1 § 2 Absatz 1 und 4 dieses Gesetzes mindestens um 0,5 vom Hundert über dem entsprechenden Durchschnittswert der Anpassungen aller anderen Bundesländer."

Die Anpassungsgesetze für die Jahre 2015/2016 sind noch nicht in allen Bundesländern verabschiedet worden. Daher kann derzeit auch der gemäß Artikel VI BerlBVAnpG 2014/2015 für das Jahr 2016 zu ermittelnde Durchschnittswert der Anpassungen aller anderen Bundesländer noch nicht ermittelt werden. Nach bisherigem Informationsstand werden die Bundesländer voraussichtlich für die prozentuale Erhöhung der Besoldung im Jahr 2016 mehrheitlich den Tarifabschluss zumindest wirkungsgleich übernehmen. Dies entspricht der generellen Vorgehensweise bei den Besoldungsanpassungen der Länder in den vorhergehenden Jahren.

Um der Anpassungsregelung gemäß Artikel VI BerlBVAnpG 2014/2015 zu entsprechen und eine mindestens um 0,5 Prozent über dem Tarifabschluss nach dem TV-L (2,3 Prozent) liegende Anpassung zu erzielen, muss die Besoldung im Jahr 2016 um 3,0 Prozent erhöht werden. Nach Verminderung der Erhöhung um 0,2 Prozentpunkte (Zuführung an die Versorgungsrücklage) nach Maßgabe des § 14a Absatz 2 Satz 1 i.V.m. Absatz 1 Satz 2 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG ÜF Bln) würden

damit die Grundgehaltsätze der Beamtinnen und Beamten um 2,8 Prozent (2,3 Prozent zuzüglich 0,5 Prozent) erhöht.

Die Festlegung der Besoldungshöhe durch den Gesetzgeber ist an die Einhaltung prozeduraler Anforderungen geknüpft. Diese Anforderungen treffen ihn insbesondere in Form von Begründungspflichten (BVerfG, Urteil vom 05. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u.a.). Für die Ermittlung der Höhe der Besoldungsanpassungen ab dem Jahr 2016 sind die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Parameter zur Feststellung einer verfassungsgemäßen Besoldung zu berücksichtigen. Mit Hilfe von aus dem Alimentationsprinzip ableitbaren und volkswirtschaftlich nachvollziehbaren Parametern hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 5. Mai 2015 zur Verfassungsmäßigkeit der Richterbesoldung einen durch Zahlenwerte konkretisierten Orientierungsrahmen für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus entwickelt. In seinem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der ersten Prüfungsstufe fünf Parameter herangezogen. Insbesondere sind die Entwicklungen der Tarifentlohnung im öffentlichen Dienst, des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex (jeweils bezogen auf das Land Berlin) zu ermitteln und der Besoldungsentwicklung in Berlin gegenüberzustellen, dann erfolgt ein sogenannter Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder.

Um feststellen zu können, ob über die gemäß der Anpassungsklausel nach Artikel VI BerlBVAnpG 2014/2015 vorgesehenen künftigen Anpassungen hinaus aufgrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils weiterer Handlungsbedarf in Berlin besteht, wurde umfangreicheres Datenmaterial (teilweise über langjährige Betrachtungszeiträume) erhoben und ausführliche Berechnungen vorgenommen. Die Einzelheiten und Ergebnisse dieser Berechnungen können für die Richter und Richterinnen der Besoldungsordnungen R dem Bericht zu den Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Richterbesoldung vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u.a.- auf die Verfassungskonformität der Besoldung gemäß der Landesbesoldungsordnung R im Land Berlin (Abgeordnetenhausdrucksache 17/2750Neu) entnommen werden. Für die Beamten und Beamtinnen der Besoldungsordnungen A und B können diese dem Bericht zu den Auswirkungen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2015 -2 BvL 19/09 u.a.- auf die Verfassungskonformität der Besoldung gemäß den Besoldungsordnungen A und B im Land Berlin (Hauptausschuss rote Nummer 17/2612 C) entnommen werden.

Für eine über die mit dem vorliegenden Gesetz vorgesehene Erhöhung der Besoldung hinausgehende Anpassung für das Jahr 2016 wird keine Veranlassung gesehen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Besoldungs- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, der Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes Berlin für das Jahr 2016 zum 1. August um 3 Prozentpunkte anzupassen. Damit wird den aktuellen Entwicklungen der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse unter Berücksichtigung der weiterhin angespannten Haushaltslage Berlins Rechnung getragen.

Die sich nach diesem Gesetz ergebenden Erhöhungsbeträge werden nach § 14a BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin um 0,2 Prozentpunkte vermindert. Der Unterschiedsbetrag gegenüber der nicht verminderten Anpassung wird nach § 14a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin der Versorgungsrücklage zugeführt. Die geringeren Erhöhungssätze führen zu einer dauerhaft wir-

kenden Verminderung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus und stellen eine Maßnahme zur Beteiligung der Beamtinnen und Beamten, der Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger an der Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben dar.

b) Einzelbegründung:

Artikel 1

Zu Artikel 1 § 1 Absatz 1

§ 1 Absatz 1 regelt den Geltungsbereich des Gesetzes für den Personenkreis, für den die Dienst- und Versorgungsbezügeerhöhungen wirksam werden sollen.

In die Linearanpassung einzubeziehen sind Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die vom Land Berlin Versorgungsbezüge beziehen, um der in § 70 Absatz 1 LBeamtVG bestimmten Anknüpfung der Entwicklung der Versorgungsbezüge an die Dienstbezüge Rechnung zu tragen.

Zu Artikel 1 § 1 Absatz 2

§ 1 Absatz 2 regelt den Personenkreis, der von der Regelung ausgenommen wird.

Es wird klargestellt, dass öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und ihre Verbände bei der Besoldung ihrer Beamtinnen und Beamten nicht an dieses Gesetz gebunden sind.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 1 Satz 1

§ 2 Absatz 1 Satz 1 regelt die lineare Anpassung der ausgewiesenen Bezüge zum 1. August 2016 um 3,0 Prozent. Dabei werden grundsätzlich alle Bezügebestandteile erfasst, die bereits im BerlBVAnpG 2014/2015 linear erhöht wurden. Insbesondere gilt dies für den Kernbestand der Besoldung (Grundbesoldung), der nach dem Alimentationsprinzip in eine Anpassung einzubeziehen ist.

Bei der Berechnung der erhöhten Beträge ist die Rundungsregelung des § 3 Absatz 7 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin zu beachten. Die lineare Anpassung zum 1. August 2016 ist um 0,2 Prozentpunkte für die Versorgungsrücklage vermindert (siehe Einzelbegründung zu Artikel 1 § 2 Absatz 3).

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nummer 1

Die lineare Anpassung gilt für die Grundgehaltstabellen der Besoldungsordnungen A, B, W und R.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nummer 2

Erhöht werden die Amtszulagen als Bestandteil des Grundgehalts sowie die das Grundgehalt ergänzende allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 27 zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin und den Besoldungsordnungen A und B des Landesbesoldungsgesetzes. Alle sonstigen Stellenzulagen, die wegen ihrer Funktionsbezogenheit neben der Grundbesoldung gewährt werden, sind von der Anpassung ausgenommen.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nummer 3

Die lineare Anpassung gilt für die Anwärtergrundbeträge sowie für die Anwärterbezüge für Anwärterinnen und Anwärter im mittleren Dienst der Feuerwehr, die nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes in das Eingangsamts BesGr. A 7 (Brandmeisterinnen/Brandmeister)

eintreten und ein Praktikum im Einsatzdienst auf der Feuerwache mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden beginnen.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nummer 4

Der Familienzuschlag als Besoldungsleistung mit alimentativem Charakter wird grundsätzlich in die Anpassung mit einbezogen. Einbezogen sind auch die besonderen Erhöhungsbeträge für untere Besoldungsgruppen (A 2 bis A 5).

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Erhöhung des Auslandszuschlags und des Auslandskinderzuschlags. Der gegenüber der linearen Erhöhung nach Absatz 1 Satz 1 verminderte Anpassungssatz für diese Zuschläge entspricht der Verfahrensweise bei den letzten allgemeinen Besoldungsanpassungen. Er berücksichtigt pauschalierend, dass Auslandsdienstbezüge auch immaterielle Belastungen abgelden und steuerfreie Bezüge enthalten. Ausgangspunkt für die Erhöhung der Beträge sind die Monatsbeträge der Anlagen 20 bis 28 des BerlBVAnpG 2014/2015. Bei der Berechnung der erhöhten Beträge ist die Rundungsregelung des § 3 Absatz 7 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin zu beachten.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 3

Absatz 4 regelt die Verminderung der Anpassung der Besoldung nach § 14a BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin. Danach werden die Besoldungs- und Versorgungsanpassungen zur Sicherung künftiger Versorgungsleistungen angesichts der demographischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bis zum 31. Dezember 2017 um 0,2 Prozentpunkte vermindert und der Unterschiedsbetrag zur unverminderten Anpassung dem Sondervermögen Versorgungsrücklage des Landes Berlin zugeführt. Effektiv werden die Besoldung und die Versorgungsbezüge für die Beamtinnen und Beamten sowie für die Versorgungsberechtigten somit um 2,8 Prozentpunkte erhöht.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 4 Nr. 1 bis 4

Der Absatz 5 regelt in den Nummern 1 bis 4 die Erhöhung der Bezüge nach fortgeltenden Besoldungsordnungen bzw. Vorschriften für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Des Weiteren werden die sich aus den Anhängen zu den Besoldungsordnungen A und B über zukünftig wegfallende Ämter ergebenden Bezüge erhöht.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 4 Nr. 5

Die Nummer 5 regelt die Anpassung der Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit deren Teilnahme an regelmäßigen Besoldungsanpassungen aufgrund landesrechtlicher Regelungen bestimmt wurde.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 4 Nr. 6

Die Nummer 6 regelt Leistungen, die bis zum 30. Juni 1997 auf Bemessungsgrundlagen beruhen, die an Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnungen vor Inkrafttreten der Dienstrechtsreform des Jahres 1997 angeknüpft haben. Diese alten Bemessungsgrundlagen werden wie bisher erhöht.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 4 Nr. 7

Die in landesrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe des Artikels IX des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) fortgeltenden besonderen Grundgehaltssätze werden wie bisher erhöht.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 5

Artikel 1 § 2 Absatz 5 ermächtigt die Senatsverwaltung für Inneres und Sport zur Neube-
kanntmachung der nach Artikel 1 § 2 erhöhten Beträge. Die geänderten Anlagen 15 bis 28
des BerlBVAnpG 2014/2015 sind von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport im Ge-
setz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu geben.

Zu Artikel 1 § 3 Absatz 1

Absatz 1 regelt die Anpassung der Versorgungsbezüge der am 1. August 2011 vorhande-
nen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die nicht mit dem Berliner
Besoldungsneuregelungsgesetz (BerlBesNG) in die neue Grundgehaltstabelle übergeleitet
wurden, durch Verweisung auf die Besoldungsanpassungen nach § 2.

Durch den Verweis auf § 2 wird sichergestellt, dass die Verminderungen der Anpassung
der Besoldung ab dem 1. August 2016 durch § 14a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Ab-
satz 1 Satz 2 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin in der Fas-
sung des Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch
Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2015 (GVBl. S. 62) geändert worden ist, auch bei der
entsprechenden Anpassung der Versorgungsbezüge der am 1. August 2011 vorhandenen
Versorgungsempfängern berücksichtigt werden.

Zu Artikel 1 § 3 Absatz 2

Absatz 2 regelt die Anpassung der Versorgungsbezüge für ab dem 2. August 2011 vor-
handene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die noch als aktive
Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter mit dem Berliner Besoldungsneu-
regelungsgesetz (BerlBesNG) in die neue Grundgehaltstabelle übergeleitet wurden, durch
Verweisung auf die Besoldungsanpassung nach § 2.

Durch den Verweis auf § 2 wird sichergestellt, dass die Verminderung der Anpassung der
Besoldung ab dem 1. August 2016 durch § 14a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Ab-
satz 1 Satz 2 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin in der Fas-
sung des Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch
Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2015 (GVBl. S. 62) geändert worden ist, auch bei der
entsprechenden Anpassung der Versorgungsbezüge bei den ab 2. August 2011 vorhan-
denen Versorgungsempfängern berücksichtigt wird.

Zu Artikel 1 § 3 Absatz 3

Die in Absatz 3 genannten Versorgungsbezüge werden - ständiger Praxis folgend - um
den um 0,1 v. H. abgesenkten Prozentsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge
angehoben. Diese verminderte Anhebung dient der Vermeidung übermäßiger Steigerun-
gen von nicht der Dynamisierung unterliegenden Besoldungsbestandteilen.

Mit Satz 3 wird sichergestellt, dass die Verminderung der Anpassung der Besoldung ab
dem 1. August 2016 durch § 14a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 Bun-
desbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin in der Fassung des Artikel 2

§ 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2015 (GVBl. S. 62) geändert worden ist, auch auf die von Absatz 3 erfassten Versorgungsbezüge Anwendung findet.

Zu Artikel 1 § 3 Absatz 4

Absatz 4 führt die Übergangsregelungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger fort, deren Versorgungsbezügen im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles keine allgemeine Stellenzulage zugrunde lag. Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) wurde die seinerzeitige Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 in das Grundgehalt integriert. Die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger waren in das neue - erhöhte - Grundgehalt überzuleiten. Da die genannte Stellenzulage nicht alle Beamtinnen und Beamten und auch nicht alle Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten haben, waren diese von der Erhöhung des Grundgehalts auszuschließen. Dieser bei allgemeinen Anpassungen erhöhte, zuletzt seit 1. August 2015 geltende Verminderungsbetrag (54,01 €) wird mit diesem Gesetz zum 1. August 2016 (56,17 €) ersetzt.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2014/2015 wurde die Vorlage des Senats zur Beschlussfassung (Drs. 17/1677) auf Grund der dringlichen Beschlussempfehlung des Hauptausschusses vom 2. Juli 2014 (Drs. 17/1755) dahingehend geändert, dass die in der Vorlage zur Beschlussfassung vorgesehenen Besoldungs- und Versorgungsanpassungen für die Jahre 2014 und 2015 jeweils um 0,5 Prozentpunkte erhöht wurden. Die in Artikel 1 § 3 Absatz 4 der Beschlussvorlage vorgesehenen Anpassungen der Verminderungsbeträge wurden jedoch nicht angepasst. Das Abgeordnetenhaus hat die Vorlage zur Beschlussfassung mit den Änderungen der Beschlussempfehlung des Hauptausschusses in zweiter Lesung in seiner Sitzung am 3. Juli 2014 angenommen. Um wieder in die ursprüngliche Systematik der Verminderungsbeträge zurückzukehren, wurde die im Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2014/2015 nicht vollumfänglich durchgeführte Anpassung der Verminderungsbeträge bei der Berechnung des Verminderungsbetrages nach Artikel 1 § 3 Absatz 4 fiktiv nachvollzogen.

Die Erhöhung des ab dem 1. August 2016 maßgebenden Verminderungsbetrages wurde entsprechend § 2 Absatz 3 vermindert.

Zu Artikel 1 § 3 Absatz 5

In Absatz 5 wird klargestellt, dass die Anpassungen der Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz bei der Anwendung versorgungsrechtlicher Vorschriften als Anpassung im Sinne von § 70 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes gelten.

Artikel 2

Zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a

Die Regelung des § 11 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c des Senatorengesetzes, die für die Mitglieder des Senats bisher die Gewährung einer Dienstaufwandsentschädigung nach Maßgabe des Haushaltsplans vorsieht, kann entfallen. Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin hat in seiner Sitzung vom 12.06.2002 beschlossen, ab dem 01.01.2003 für Dienstaufwandsentschädigungen im Haushaltsplan keine Veranschlagung mehr vorzusehen. Seitdem liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Dienst-

aufwandsentschädigungen nicht mehr vor. Sollte der Haushaltsplan wieder Mittel zur Verfügung stellen, kann die Gewährung von Aufwandsentschädigungen ggf. wieder eingeführt werden.

In Satz 2 wurde eine redaktionelle Anpassung aufgenommen.

In Satz 3 erfolgt hinsichtlich der Bezugnahme auf die Besoldungsgruppe B 11 (Bezugsgröße für das Amtsgehalt der Senatsmitglieder) eine Klarstellung, dass nur die für das Land Berlin geltenden Besoldungserhöhungen zu einer Erhöhung der Amtsbezüge führen und nicht auch die nach der Föderalismusreform I nur noch für den Bund geltenden Besoldungserhöhungen des Bundes.

Zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b

Als redaktionelle Änderung ist das Wort „Dienstaufwandsentschädigungen“ infolge des Wegfalls der Regelung in § 11 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c des Senatorengesetzes zu streichen.

Zu Artikel 2 Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Das Bundesreisekostengesetz, das Bundesumzugkostengesetz und die Trennungsgeldverordnung sehen eine Differenzierung der Leistungen in Abhängigkeit von der Besoldungsstufe nicht mehr vor.

Zu Artikel 2 Nummer 3

Durch das Versorgungsreformgesetz 2001 wurde das Versorgungsniveau nach dem Beamtenversorgungsgesetz für vorhandene und künftige Versorgungsempfänger in acht Schritten abgesenkt. Der Höchstruhegehaltssatz wurde von 75 vom Hundert auf 71,75 vom Hundert abgesenkt. Entsprechend wurde der jährliche Steigerungsfaktor angepasst. Diese Absenkung fand bisher über den Verweis in §15 Absatz 2 auch auf die ehemaligen Mitglieder des Senats, die Ruhegehalt erhalten, entsprechende Anwendung. Nunmehr wird die Absenkung zur Klarstellung unmittelbar im Senatorengesetz geregelt.

Zu Artikel 2 Nummer 4

Mit § 8 des Sonderzahlungsgesetzes vom 5. November 2003 (GVBl. S. 538), das durch Gesetz vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 271) geändert worden ist, wurde eine Regelung zur Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung auch für die Senatsmitglieder getroffen. Die Regelung in § 21 Absatz 2 des Senatorengesetzes ist damit entbehrlich und kann entfallen. Bei Satz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund des Wegfalls des bisherigen zweiten Absatzes.

Zu Artikel 3

Zu Artikel 3 § 1

Die Zulage für den Dienst an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr ist für das Land Berlin zuletzt zum 1. August 2015 angepasst worden. Artikel 2 § 2 regelt die lineare Anpassung der ausgewiesenen Erschwerniszulage zum 1. August 2016 um 3 Prozent. Die lineare Anpassung zum 1. August 2016 ist um 0,2 Prozentpunkte für die Versorgungsrücklage vermindert.

Zu Artikel 3 § 2

Die Mehrarbeitsvergütungssätze für das Land Berlin sind zuletzt zum 1. August 2015 angepasst worden. Artikel 2 § 1 regelt die lineare Anpassung der ausgewiesenen Mehrarbeitsvergütungssätze zum 1. August 2016 um 3 Prozent. Die lineare Anpassung ist um 0,2 Prozentpunkte für die Versorgungsrücklage vermindert.

Zu Artikel 4

Mit der Regelung wird klargestellt, dass bei Rechtsverweisungen auf Vorschriften oder Anlagen, die mit diesem Gesetz geändert oder ersetzt werden, die Rechtsverweisungen nunmehr auf die nach diesem Gesetz geänderten oder ersetzten Vorschriften oder Anlagen Bezug nehmen.

Soweit im Rahmen des Anpassungsgesetzes Beträge erhöht werden, bleiben die diesen Beträgen zugrunde liegenden materiellen Anspruchsgrundlagen des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin unberührt (z.B. für die Besoldungsordnungen und deren zugewiesenen Besoldungsgruppen).

Zu Artikel 5

Die Vorschriften regeln das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

c) Beteiligungen:

Der Entwurf des Gesetzes ist dem Hauptpersonalrat (HPR), dem Hauptrichterrat, der Hauptschwerbehindertenvertretung und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie dem Rat der Bürgermeister zugeleitet worden.

aa) Hauptpersonalrat, Hauptrichterrat, Hauptschwerbehindertenvertretung, Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände:

Der dbb beamtenbund und tarifunion berlin (dbb berlin), der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB), der Hauptpersonalrat und der Verein der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter in Berlin e.V. (vriv) haben Stellungnahmen zum Gesetzentwurf abgegeben. Die in diesem Zusammenhang geforderten Änderungen konnten in dem Gesetzentwurf aus folgenden Gründen nur teilweise berücksichtigt werden:

Der dbb berlin hat zum Gesetzentwurf im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

Der dbb fordert zur schnelleren Angleichung an das Besoldungsniveau der anderen Länder eine deutlich höhere Anpassung und kritisiert den Termin, zu dem die Besoldung erhöht werden soll. Er fordert eine Erhöhung bereits zum März 2016. Zu diesem Zeitpunkt würden auch die Gehälter der Tarifbeschäftigten im Land Berlin erhöht. Durch die geplante Erhöhung erst zum 1. August 2016 seien die Beamtinnen und Beamten in Berlin benachteiligt.

Der Senat erwidert hierzu:

Zur Begründung der Höhe der Anpassung wird auf die Ausführungen oben unter a verwiesen. Danach entspricht die Höhe der Anpassung der – geänderten – Regelung des Artikel VI des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2014/2015 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerlBVAnpG 2014/2015). Die nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts durchgeführten Berechnungen haben keinen Anlass für eine höhere Anpassung ergeben. Auch im Hinblick

auf die Haushaltslage Berlins hält der Senat die vorgesehene Anpassung für angemessen und sieht keine Möglichkeit für die geforderte höhere Anpassung.

Mit Artikel VI des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2014/2015 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerlB-VAnpG 2014/2015) wurde auch der Zeitpunkt der Besoldungsanpassung durch den Gesetzgeber verbindlich auf August 2016 festgelegt. Der Senat folgt mit dem Gesetzentwurf dieser gesetzlichen Vorgabe.

Der DGB hat zum Gesetzentwurf im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

Der DGB begrüßt die Änderung von Artikel VI des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2014/2015 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerlB-VAnpG 2014/2015) und die daraus resultierende Orientierung am Tarifergebnis für die Jahre 2016 und 2017. Auch der DGB kritisiert die Höhe der Anpassung als aus seiner Sicht unzureichend und fordert entsprechend der Tariferhöhung eine Anpassung bereits zum 1. März 2016.

Zudem moniert der DGB, dass die nach der Tarifeinigung vorgesehene Erhöhung um „mindestens aber 75 Euro“ nicht für die Berliner Besoldung übernommen wurde.

Erneut mahnt der DGB Änderungen im Zulagenwesen an. Im Einzelnen fordert er eine betragsmäßige Erhöhung ebenso wie eine strukturelle Überarbeitung der Regelungen zu den Erschwerniszulagen, die Anhebung und Dynamisierung der Polizei- und Feuerwehrezulagen sowie eine deutliche Erhöhung bestimmter einzelner Zulagen für Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte.

Der Senat erwidert hierzu:

Zu der Kritik an der Höhe und dem Termin der Anpassung wird auf die obigen Ausführungen zur Stellungnahme des dbb berlin verwiesen.

Die Übernahme von Mindest- oder Sockelbeträgen ist auch im Hinblick auf die Gefahr von Eingriffen in das Besoldungsgefüge und den erforderlichen systeminternen Vergleich im Rahmen der Prüfung der Verfassungskonformität der Bezüge (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015, a.a.O. Rn. 109 ff., BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015, a.a.O. Rn.88) nicht erfolgt.

Es ist weiter beabsichtigt, die Zulagentatbestände, mit denen unterschiedliche Besonderheiten abgegolten werden, einer strukturellen Überprüfung zu unterziehen. Bei einer isolierten Erhöhung einzelner Zulagen könnte das stark ausdifferenzierte Zulagensystem ins Ungleichgewicht geraten. Stattdessen bedarf es einer Gesamtschau.

Der Hauptpersonalrat (HPR) hat zum Gesetzentwurf im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

Der HPR hält die Besoldungsanpassung ebenfalls für unzureichend und fordert eine Erhöhung bereits zum 1. März 2016. Er spricht sich für eine Übernahme des tariflich vorgesehenen Sockelbetrages und für Verbesserungen bei den Zulagen aus.

Auch der Zuschlag zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit gemäß der Dienstbezügezuschlagsverordnung vom 30. März 2010 soll erhöht und neu geregelt werden.

Der Senat erwidert hierzu:

Zu der Kritik an der Höhe und dem Termin der Anpassung wird auf die obigen Ausführungen zur Stellungnahme des dbb berlin verwiesen. Zu den Forderungen nach einer Übernahme des Sockelbetrages und Verbesserungen bei den Zulagen wird auf die obigen Ausführungen zur Stellungnahme des DGB verwiesen. Die Neuregelung des Zuschlages zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit ist nicht Gegenstand dieses Gesetzesvorhabens, sondern erfolgt gesondert.

Der Verein der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter in Berlin e.V. (VRiV) hat zum Gesetzentwurf im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

Der VRiV hält die vorgesehene Anpassung der Besoldung für unzureichend und fordert eine deutlich stärkere Besoldungserhöhung.

Der Senat verweist hierzu auf die obigen Ausführungen zur Stellungnahme des dbb berlin.

bb) Rat der Bürgermeister

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister (RdB) zur Stellungnahme vorgelegen (§ 14 Absatz 1 Satz 1 AZG). Der RdB hat sich in seiner Sitzung am 19. Mai 2016 mit dem Inhalt der Vorlage einverstanden erklärt.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die Auswirkungen der Erhöhung der Dienstbezüge auf Privathaushalte und die Wirtschaft sind nicht quantifizierbar.

D. Gesamtkosten:

Durch die Erhöhung der Dienstbezüge und der Versorgungsbezüge entstehen im Jahr 2016 Kosten in Höhe von rund 49,8 Mio. Euro. Im Jahr 2017 entstehen Kosten in Höhe von rund 119,6 Mio. Euro. In Folge der Anpassungen für das Jahr 2016 entstehen für Dienst- und Versorgungsbezüge ab dem Jahr 2017 jährliche Kosten von insgesamt 119,6 Mio. Euro.

Die Erhöhung von Auslandszuschlag und Auslandskinderzuschlag um 2,4 v.H. im Jahr 2016 führt zu nicht bezifferbaren Mehrkosten. Angesichts der geringen Anzahl von im Ausland eingesetzten Beamtinnen und Beamten wird mit der Erhöhung jedoch keine nennenswerte Ausweitung des Kostenvolumens verbunden sein.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Das Land Brandenburg ist über den Gesetzentwurf informiert worden und die Abgabe einer Stellungnahme freigestellt worden.

Aufgrund der unterschiedlichen Entwicklung der Besoldung seit Inkrafttreten der Föderalismusreform I am 1. September 2006 ist eine Abstimmung mit dem Land Brandenburg über den vorgelegten Gesetzentwurf entbehrlich.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Den in den Ausführungen zu D. dargestellten Mehrausgaben steht im Haushaltsplan 2016/2017 eine entsprechende Vorsorge gegenüber, so dass aus diesem Grund kein Risiko für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 entsteht.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 24. Mai 2016

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Frank Henkel
Senator für Inneres und Sport